

Merkblatt
neuropsychologische Therapie
gemäß § 23a der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

nach ThürBhV vorausgesetzte Behandler:

Fachärzten für

1. Neurologie,
2. Nervenheilkunde,
3. Psychiatrie,
4. Psychiatrie und Psychotherapie,
5. Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie,
6. Neurochirurgie und
7. Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

oder

1. ärztliche Psychotherapeuten,
2. psychologische Psychotherapeuten oder
3. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten,

wenn diese über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen.

zu behandelnde Erkrankungen:

Akut erworbene Hirnschädigungen und Hirnerkrankungen (hirnorganische Störung), insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma

Umfang:

1. bis zu fünf probatorische Sitzungen,
2. Einzelbehandlung, einschließlich gegebenenfalls notwendiger begleitender Behandlungen von Bezugspersonen

	Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten	Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten
Regelfall	60	120
Im besonderen Einzelfall zusätzlich	20	40

3. Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

	Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 100 Minuten	Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten
Regelfall	40	80

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppentherapie ist die gesamte Behandlung nach Nr. 2 beihilfefähig.

nicht beihilfefähig:

Aufwendungen anlässlich der Behandlung

1. von ausschließlich angeborenen Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (AD[H]S), oder Intelligenzminderung,
2. von Erkrankungen des Gehirns mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- und hochgradige Demenz vom Alzheimerstyp,
3. bei schädigenden Ereignissen oder Gehirnerkrankungen mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patienten, die länger als fünf Jahre zurückliegen.